

CH_VB JAAC 64.6 vom 8. Dezember 1998

Bundesverwaltung, 1998-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_64.6__

FR: CH_VB JAAC 64.6 du 8 décembre 1998

IT: CH_VB JAAC 64.6 del 8 dicembre 1998

Erwägungen

E. 1

La pratique selon laquelle le juge ne peut s'écarter des conclusions d'un expert (médecin) que pour des raisons impérieuses ne vaut que pour les expertises judiciaires. Une expertise privée a par conséquent une valeur probante moindre. Mais, compte tenu du principe de la libre appréciation des preuves, une expertise privée (on suppose ici que l'expert jouit des compétences professionnelles adéquates) peut avoir la même valeur probante qu'une expertise judiciaire, pour autant qu'elle apparaisse complète et fiable (consid. 4f/aa).

E. 2

Das BFF lehnte mit Verfügung vom 24. Juni 1998 das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab und verfügte dessen Wegweisung. Zur Begründung wurde im wesentlichen vorgebracht, die Vorbringen genügten weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft. Mit Eingabe vom 27. August 1998 rekurriert der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter gegen diese Verfügung. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, die vorinstanzlichen Entscheiderwägungen im Zusammenhang mit der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen seien unhaltbar. Mit Vernehmlassung vom 17. September 1998 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Mit Eingabe vom 25. September 1998 reichte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Gutachten vom 16. September 1998 von Herrn Dr. med. M. zu den Akten. In diesem wird gestützt auf eine am 15. September 1998 vorgenommene einstündige Untersuchung des Beschwerdeführers festgehalten, dieser leide an einem mittelschweren Folterfolge-Syndrom mit deutlichen, aber nicht vollständigen Depressions-Symptomen, psychosomatischen Depressionsäquivalenten und angstneurotischer Entwicklung mit diskreten Panikzuständen. Diagnostiziert wird ferner ein fraglicher, angstbedingter Alkoholismus und ein fraglicher organischer Nasenatmungsschaden durch Faustschläge. Es wird vorgeschlagen, dem Beschwerdeführer sei Asyl zu gewähren und es sei eine Psychotherapie aufzunehmen. Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) weist die Beschwerde ab. Aus den Erwägungen:

E. 4

Verhaftungen leidet. Die Vornahme ergänzender medizinischer Abklärungen, allenfalls bis hin zur Anordnung einer gerichtlichen Begutachtung, erweisen sich demnach als nicht nötig. (...) 7.c. Der Vollzug der Wegweisung kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (vgl. Art. 14a Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG], RS 142.20). Es geht dabei immer um konkrete Gefährdungen, die dem betroffenen Ausländer im Staat drohen würden, in welchen er beim Vollzug der Wegweisung verbracht würde. Konkret gefährdet sind unter anderem Gewaltflüchtlinge,

das heisst Personen, welche Unruhen, Bürgerkriegssituationen und allgemeiner Missachtung der Menschenrechte entfliehen wollen, ohne bereits individuell gefährdet zu sein. Eine Verpflichtung zur Aufnahme von Gewaltflüchtlingen besteht weder aufgrund völkerrechtlicher Bestimmungen noch aufgrund der Staatenpraxis. Art. 14 Abs. 4 ANAG ist denn auch als «Kann»-Bestimmung formuliert, um deutlich zu machen, dass die Schweiz hier nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Ansprüche von Gesuchstellern, sondern aus humanitären Gründen handelt (vgl. Botschaft zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren [AVB], BBl 1990 II 668). Die Lage in den südöstlichen Provinzen der Türkei hat sich in den letzten Jahren unterschiedlich entwickelt. Der Beschwerdeführer stammt aus [der] Provinz Gaziantep. Nach bisheriger Praxis der ARK wurde bis anhin eine Rückkehr in diese Provinz als zumutbar eingestuft, weil sie einerseits nicht Teil des Ausnahmezustandsgebietes ist und weil andererseits die dort herrschende Lage auch nicht als Quasi-Ausnahmezustand charakterisiert werden kann. Es ist demnach zu prüfen, ob vorliegend allenfalls andere Gründe das Vorliegen einer konkreten Gefährdung des Beschwerdeführers indizieren. Fraglich ist insbesondere, ob der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers eine Rückschaffung im gegenwärtigen Zeitpunkt als zumutbar erscheinen lässt. Im vorliegenden ärztlichen Privatgutachten vom 16. September 1998 wird unter Bezugnahme auf die vorerwähnt als glaubhaft erachtete Diagnose eine schlechte Prognose gestellt. Das Privatgutachten vermag allerdings nicht zu überzeugen. So wird beispielsweise nicht ausgeführt, dass der Gesundheitszustand derart bedrohlich sei, dass der Beschwerdeführer unverzüglicher Behandlung bedürfe beziehungsweise dass er bereits behandelt werde. Dass eine allfällige Behandlung des Beschwerdeführers - vorgeschlagen wird eine fachlich kompetente Psychotherapie - lebensnotwendig sei oder dass diese nur in der Schweiz durchgeführt werden könne, wird ebenfalls nicht schlüssig und nachvollziehbar dargelegt. Aufgrund der Aktenlage und nach den Erkenntnissen der ARK über das Gesundheitswesen in der Türkei - in diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer aus der Provinz Gaziantep stammt - kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer in seiner Heimat - allenfalls mit der Unterstützung seiner Familienangehörigen - die Möglichkeit nicht offen stehen würde, eine Psychotherapie in Angriff zu nehmen. Eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers durch eine Rückschaffung in seine Heimat kann deshalb

E. 5

nicht angenommen werden. Zusammenfassend ist die ARK der Auffassung, dass der Wegweisungsvollzug im vorliegenden Fall als zumutbar erachtet werden kann.

E. 6

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 64.6 - Auszug aus einem Entscheid der Schweizerischen Asylrekurskommission vom

E. 8

Dezember 1998, auch erschienen in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1999 Nr. 5 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2000 Année Anno Band 64 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 004 832 Das Dokument wurde durch das

Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.